



Düsseldorfer Amtsblatt

Planfeststellung für das Vorhaben „Rhein-Ruhr-Express (RRX), Planfeststellungsabschnitt 3.0a, Düsseldorf-Unterrath – Düsseldorf-Kalkum“

mit folgenden Änderungen und Ergänzungen des Plans (Deckblatt I):

- Unterlage 12.1: Erläuterungsbericht zur Regelung wasserwirtschaftlicher Sachverhalte
- Unterlage 23: Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL-FB)

Die DB Netz AG, Infrastrukturprojekte West, I.NI-W-E 2, Mülheimer Straße 50, 47057 Duisburg, hat für das Vorhaben „Rhein-Ruhr-Express (RRX), Planfeststellungsabschnitt 3.0a, Düsseldorf-Unterrath – Düsseldorf-Kalkum“ die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt. Für das Vorhaben besteht gemäß § 3a und § 3b i. V. m. Anlage 1 Nr. 14.7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a. F.), die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (s. Übergangsregelung in § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG n. F.).

Der in der Zeit vom 02.09.2019 bis zum 01.10.2019 (einschließlich) ausgelegte Plan für das o. a. Bauvorhaben der DB Netz AG wird nunmehr durch weitere gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a. F. auszulegende Unterlagen geändert und ergänzt (Deckblatt I).

Die oben genannten Änderungen und Ergänzungen des Plans (Deckblatt I) stehen in der Zeit

**vom 19.04.2021 bis zum 18.05.2021
einschließlich**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

www.brms.nrw.de/go/verfahren

-> Planfeststellung Schiene

Stichwort: Rhein-Ruhr-Express (RRX), PFA 3.0a, Deckblattverfahren

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstel-

lung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) die Auslegung der Änderungen und Ergänzungen des Plans (Deckblatt I) bei der Landeshauptstadt Düsseldorf.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Änderungen und Ergänzungen des Plans (Deckblatt I) in dem oben genannten Zeitraum auch bei der Landeshauptstadt Düsseldorf, Amt für Verkehrsmanagement, Auf'm Hennekamp 45, 40225 Düsseldorf eingesehen werden (§ 3 Abs. 2 PlanSiG). Hierbei ist zu beachten, dass das Technische Rathaus der Landeshauptstadt Düsseldorf aufgrund der COVID-19-Pandemie derzeit nur nach vorheriger Terminabsprache für Besucher geöffnet ist, sodass für die Einsichtnahme in die ausliegenden Planunterlagen vorab ein Termin zu vereinbaren ist. Eine Terminvereinbarung ist unter der Rufnummer +49(0)211 89-98790 möglich. Im Technischen Rathaus gelten die Hygieneanforderungen für öffentliche Gebäude, insbesondere die Tragepflicht eines medizinischen Mund- und Nasenschutzes.

1. Jeder kann bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 01.06.2021 einschließlich,

bei der Bezirksregierung Münster (Angehörigkeitsbehörde), 48128 Münster oder bei der Landeshauptstadt Düsseldorf, Amt für Verkehrsmanagement, Auf'm Hennekamp 45, 40225 Düsseldorf Einwendungen gegen die Änderungen und Ergänzungen des Plans schriftlich erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- Durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de
- Durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

Grundsätzlich sind Einwendungen gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG bzw. § 9 Abs. 1 S. 3 UVPG a. F. schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird hiermit für dieses Anhörungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 PlanSiG ausgeschlossen, da die Abgabe einer Niederschrift aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens nicht für den gesamten Zeitraum vom 19.04.2021 bis 01.06.2021 gewährleistet werden kann. Statt einer Erklärung zur Niederschrift kann gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Abgabe von elektronischen Erklärungen unter poststelle@brms.nrw.de erfolgen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG a. F. beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte ein-

gereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG).

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG).

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) vom Bund oder vom Land Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzvereinigungen
 - b) sowie den sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung der Änderungen und Ergänzungen des Plans.

3. Bei einer Änderung oder Ergänzung eines ausgelegten Plans kann im Regelfall von einem Erörterungstermin abgesehen werden (§ 18d S. 1 AEG).

Findet dennoch ein Erörterungstermin statt, so wird dieser vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbe-

behörde, in diesem Fall das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Bei der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) sind die betroffenen Personen hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang wird auf die „Datenschutzhinweise Planfeststellungsverfahren“ der Bezirksregierung Münster verwiesen, die unter <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/25/index.html> aufgerufen werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Anhörungsbehörde beinhaltet auch die Weitergabe von Einwendungen

und Stellungnahmen an die Vorhabenträgerin und den von ihr Beauftragten.

9. Da das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Anhörungsverfahren sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist und
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. entscheidungserheblichen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung beinhalten. Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

Anlage Nr.	Bezeichnung der Planunterlage	Verfasser	Datum
12.1	Erläuterungsbericht zur Regelung wasserwirtschaftlicher Sachverhalte	DB Engineering & Consulting GmbH	15.12.2020
23	Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie	DB Engineering & Consulting GmbH	15.12.2020

Düsseldorfer Amtsblatt vom 10.04.2021
Landeshauptstadt Düsseldorf

Amt für Verkehrsmanagement

Im Auftrag
Florian Reeh

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Familien freundliches Düsseldorf



Die Familienkarte

Infos und Angebote:
[www.duesseldorf.de/
familienkarte](http://www.duesseldorf.de/familienkarte)

Hotline Jugendamt
0211.89 99051

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 31. März 2021 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c151205> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 Abs. 1 S. 2 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 30.03.2021

hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen des Stadtgebiets (Az. 07-32/1 Corona 20)

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, Abs. 6 IfSG wird angeordnet:

1. Für öffentliche Straßen und Wege innerhalb der in den Anlagen 1 - 3 durch fett schwarze Umrandung gekennzeichneten Gebiete wird angeordnet, dass zu Fuß Gehende sowie Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, die den Gehweg benutzen, in den nachfolgend näher bezeichneten Zeiträumen mindestens eine Alltagsmaske im Sinne von § 3 Abs. 1 der Coronaschutzverordnung des Landes NRW zu tragen haben:
 - in dem in Anlage 1 aufgeführten Bereich täglich zwischen 10:00 Uhr und 1:00 Uhr
 - in dem in Anlage 2 aufgeführten Bereich täglich zwischen 10:00 Uhr und 19:00 Uhr.
 - in den beiden in Anlage 3 bezeichneten Bereichen (Konrad-Adenauer-Platz, Bertha-von-Suttner-Platz) täglich zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr.

Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verfügung.

Die sachlichen und persönlichen Ausnahmeregelungen der Coronaschutzverordnung zur Einhaltung des Mindestabstandes bzw. zur Tragepflicht für Alltagsmasken gelten entsprechend.

2. Die Allgemeinverfügung vom 11.03.2021, Az. 07/32/1-Corona 19 wird hiermit aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 25. April 2021.

Sachverhalt

Die SARS-CoV-2 Pandemie erfordert aufgrund der weiterhin landes- und bundesweit hohen Infektionszahlen besondere Anstrengungen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens. Nach der Veröffentlichung des Landeszentrums Gesundheit NRW auf seiner Internetseite (Datenstand 30. März 2021 00:00) liegt die sog. Sieben-Tages-Inzidenz des neuartigen Coronavirus bezogen auf Düsseldorf derzeit bei 100,7 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner, landesweit bei 132,3. Beide Werte liegen über dem in § 28a Infektionsschutzgesetz mit 50 Neuinfektionen/100.000 Einwohner definierten Auslösewert für umfassende Schutzmaßnahmen. Ausweislich des täglichen Lageberichts des Robert-

Koch-Institutes zur Coronavirus-Krankheit-2019 vom 29. März 2021 ist die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt »sehr hoch« (S. 1 des Berichts). »Mit deutlich sichtbaren Erfolgen der Impfkampagne ist erst in einigen Wochen zu rechnen. Gesamtgesellschaftliche Infektionsschutzmaßnahmen sind daher nötig, um die Infektionsdynamik zu bremsen« (S. 3 des Berichts).

Als Landeshauptstadt hat Düsseldorf insbesondere in seinem Stadtzentrum sowie im Bereich des Hauptbahnhofs ein hohes Passantenaufkommen zu verzeichnen. Die verschiedenen Fassungen der Coronaschutzverordnung haben zwar dazu geführt, dass das Personenaufkommen gegenüber dem Betrieb vor Beginn der Pandemie in den meisten Bereichen erheblich reduziert ist. Eine Ausnahme bilden die touristisch und für urbane Erholungszwecke besonders interessanten Bereiche entlang des innerstädtischen Rheinufer, die – jedenfalls bei gutem Wetter wie z. B. am 20. und 21. Februar – mindestens ebenso viele Besucher anziehen wie zu Zeiten vor den ersten Infektionsschutzmaßnahmen. Nach den Feststellungen des Ordnungsamtes kommt es in den Bereichen aufgrund des Personenaufkommens in erheblicher Zahl dazu, dass Menschen untereinander den Mindestabstand von 1,50 m nicht einhalten. Gleichzeitig erfordert die Infektionslage unverändert gesteigerte Bemühungen zur Sicherstellung des Infektionsschutzes.

Begründung zu 1:

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz bin ich als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sachlich und örtlich zuständig. Zum Erlass dieser Verfügung bin ich gem. § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG i. V. m. § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG in der derzeit geltenden Fassung berechtigt. Der Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche für die Anordnung weitergehender Schutzmaßnahmen aus § 28a Abs. 3 S. 4 ff. IfSG ist überschritten. Der Deutsche Bundestag hat seine Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gem. § 5 Abs. 1 IfSG in der Sitzung am 18.11.2020 erneuert.

Eine über die landesgesetzlichen Vorschriften der Coronaschutzverordnung hinausgehende Regelung durch Allgemeinverfügung ist gem. § 3 Abs. 2a Nr. 5 CoronaSchVO ausdrücklich zugelassen. Das dazu gem. § 16a Abs. 1 S. 3 der Coronaschutzverordnung erforderliche Einvernehmen des Ministeriums für Arbeit, Gesund-

heit und Soziales des Landes NRW wurde mit Erlass vom 21.12.2020 »Erweiterte Maßnahmen bei einer 7-Tages-Inzidenz von mehr als 200 Fällen pro 100.000 Einwohner«, bestätigt durch Erlass vom 12.01.2021 »Weitergehende Maßnahmen nach § 16 Coronaschutzverordnung [...]« allgemein erteilt.

Der räumliche Geltungsbereich wurde auf der Grundlage des üblichen Personenaufkommens und der jeweils für Fußgänger verfügbaren Flächen sowie der Erfahrungen des Ordnungsamtes aus der Überwachung der bisherigen Vorgaben zum Abstandsgebot und Maskenempfehlungen bzw. verpflichtungen festgelegt.

Bei den in den Anlagen 1 und 2 festgelegten Innenstadtbereichen handelt es sich flächenmäßig überwiegend um Einkaufsstraßen mit einer Vielzahl von Geschäften des Einzelhandels, auf denen aktuell weiterhin oder bereits wieder ein verstärktes Personenaufkommen festzustellen ist.

Zudem enthält dieser Bereich verschiedene Örtlichkeiten (insbesondere das befestigte Rheinufer vom Tonnallenufer im Norden bis zum Mannesmannufer im Süden, den Burgplatz mit Freitreppe zum Rhein, Bolkerstraße), die aufgrund ihrer besonderen Lage oder ihrer Bekanntheit von Düsseldorfer Bürgerinnen und Bürgern sowie auswärtigen Besucherinnen und Besuchern im Rahmen ihrer Freizeitgestaltung aufgesucht werden.

Bei den beiden in Anlage 3 bezeichneten Bereichen handelt es sich um die Plätze vor und hinter dem Düsseldorfer Hauptbahnhof, auf denen täglich ein erhöhtes Personenaufkommen zu verzeichnen ist, das sich aus Berufspendlern, Nutzern des örtlichen ÖPNV und weiteren Personenkreisen zusammensetzt.

Auf den beschriebenen Verkehrsflächen findet typischerweise fußläufiger Ziel- und Quellverkehr statt, der –im Unterschied zum fließenden Verkehr– dadurch gekennzeichnet ist, dass er wegen der unterschiedlichsten Motivationen nicht durch einheitliche oder für ein Ausweichen unter Fußgängern vorhersehbare Bewegungsrichtungen gekennzeichnet ist.

Bei der Festlegung der Uhrzeiten wurden diese jeweiligen örtlichen Besonderheiten berücksichtigt. Die durch die Coronaschutzverordnung hervorgerufenen Veränderungen wurden in die Überlegungen einbezogen. Die Tragepflichtung in den Gebieten aus Anlage 1 und 2 beginnt entsprechend dem Publikumsaufkommen erst um 10:00 Uhr.

Sie endet in dem in Anlage 1 bezeichneten Bereich (Altstadt mit Rheinufer) um 01:00 Uhr, weil – jedenfalls bei entsprechender Wetterlage – bis zu diesem Zeitpunkt ein entsprechendes Personenaufkommen zu erwarten ist.

Der in Anlage 2 bezeichnete Geltungsbereich ist eher gewerblich/geschäftlich geprägt und ist jedenfalls bislang nicht von einem vergleichbaren Personenaufkommen zur Nachtzeit gekennzeichnet, so dass hier die Maskenpflicht bereits um 19:00 Uhr endet.

Der Sonntag ist jeweils in den zeitlichen Geltungsbereich einbezogen, weil die Innenstadt von Düsseldorf auch am Sonntag – wenn Einzelhandelsbetriebe regelmäßig geschlossen sind – in großer Zahl Menschen zum Flanieren oder zum Erkunden anzieht. Dies gilt in besonderem Maße für die Bereiche der Altstadt und des Rheinufers.

Eine abweichende Regelung ist für den Bereich des Hauptbahnhofes (Anlage 3) angezeigt, der aufgrund der hier zusammenlaufenden Verkehrsströme des Nah- und Fernverkehrs schon ab dem frühen Morgen und bis in den Abend hinein stark frequentiert wird. Hier ist eine abweichende zeitliche Geltungsdauer täglich von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr notwendig. Der Sonntag ist zwar weniger von Berufspendlern geprägt, dafür ist der Reise- und Freizeitverkehr hier stärker und weist eine Personendichte auf, die dem eines Werktages nicht nennenswert nachsteht.

Eine Alltagsmaske, also eine textile Mund-Nasen-Bedeckung, ist generell geeignet, die beim Sprechen, Husten oder Niesen abgesonderten infektiösen Partikel abzufangen und dadurch das Risiko der Ansteckung anderer Personen zu verringern, sie ist deshalb in § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG als Mittel zur Eindämmung explizit vorgesehen. Mit der Alltagsmaske wird der Mindest-Schutz bezeichnet, die Verpflichtung kann selbstverständlich auch durch Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung mit einem höheren Schutzniveau, also z. B. einer medizinischen Maske im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 2 CoronaSchVO erfüllt werden. Das Tragen einer Alltagsmaske ist auch erforderlich. Kann das Abstandsgebot nicht durchgängig eingehalten werden, was nach den obigen Ausführungen in den hier festgelegten Bereichen zu den hier festgelegten Zeiten zu erwarten ist, steht keine gleichermaßen geeignete und mildere Maßnahme zur Verfügung, um das Infektionsrisiko im öffentlichen Straßenraum zu minimieren.

Mit dieser Verfügung werden nicht nur Kranke, Ansteckungsverdächtige oder Krankheitsverdächtige zum Tragen verpflichtet, sondern alle Personen, mithin auch solche, die im Sinne des Gefahrenabwehrrechts als Nicht-Störer anzusehen sind. Dies ist jedoch aufgrund der Eigenheiten der zu bekämpfenden Krankheit erforder-

lich, weil nach derzeitigem medizinischen Kenntnisstand eine Übertragung des Virus schon mehrere Tage vor Symptombeginn oder bei einem asymptomatischen Verlauf möglich ist, also zu einem Zeitpunkt, in dem weder der Betroffene selbst noch die Behörde Kenntnis von der Erkrankung hat. Das gilt auch für jene Personen, die bereits ganz oder teilweise gegen Infektionen mit dem Virus geimpft sind. Zwar droht ihnen selbst aufgrund des Impfschutzes keine eigene Erkrankung, eine Beteiligung an der Weiterverbreitung kann nach derzeitigem Wissensstand noch nicht ausgeschlossen werden. Es reicht daher nicht aus, nur Infizierter als Störer in Anspruch zu nehmen, um einen wirkungsvollen Schutz der Bevölkerung insgesamt und des Gesundheitssystems zu gewährleisten.

Begründung zu 2:

Die im Tenor bezeichnete vorangegangene Allgemeinverfügung wird aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Vermeidung von Doppelregulierungen aufgehoben.

Begründung zu 3:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Veröffentlichung im Internet unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen/>.

Begründung zu 4:

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 25. April 2021. Die Geltungsdauer bleibt damit unter dem für Rechtsverordnungen vorgesehenen Regelwert von vier Wochen aus § 28a Abs. 5 S. 2 IfSG. Selbstverständlich überprüft die Landeshauptstadt Düsseldorf die dieser Verfügung zugrundeliegenden Feststellungen und Prognosen laufend und wird sie schon vor Fristablauf aufheben oder ändern, falls dies sachlich geboten erscheint.

Für den Zeitraum nach dem 25. April 2021 wird zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung des dann vorherrschenden Infektionsgeschehens und der dann geltenden landesrechtlichen Rahmenbedingungen zu entscheiden sein.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Ziffer 1 dieser Verfügung keine textile Mund-Nasen-Bedeckung (einschließlich Schals, Tüchern und so weiter) oder eine gleich wirksame Abdeckung von Mund und Nase aus anderen Stoffen (OP-Maske und so weiter) trägt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Hinweise:

Dieser Verwaltungsakt ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

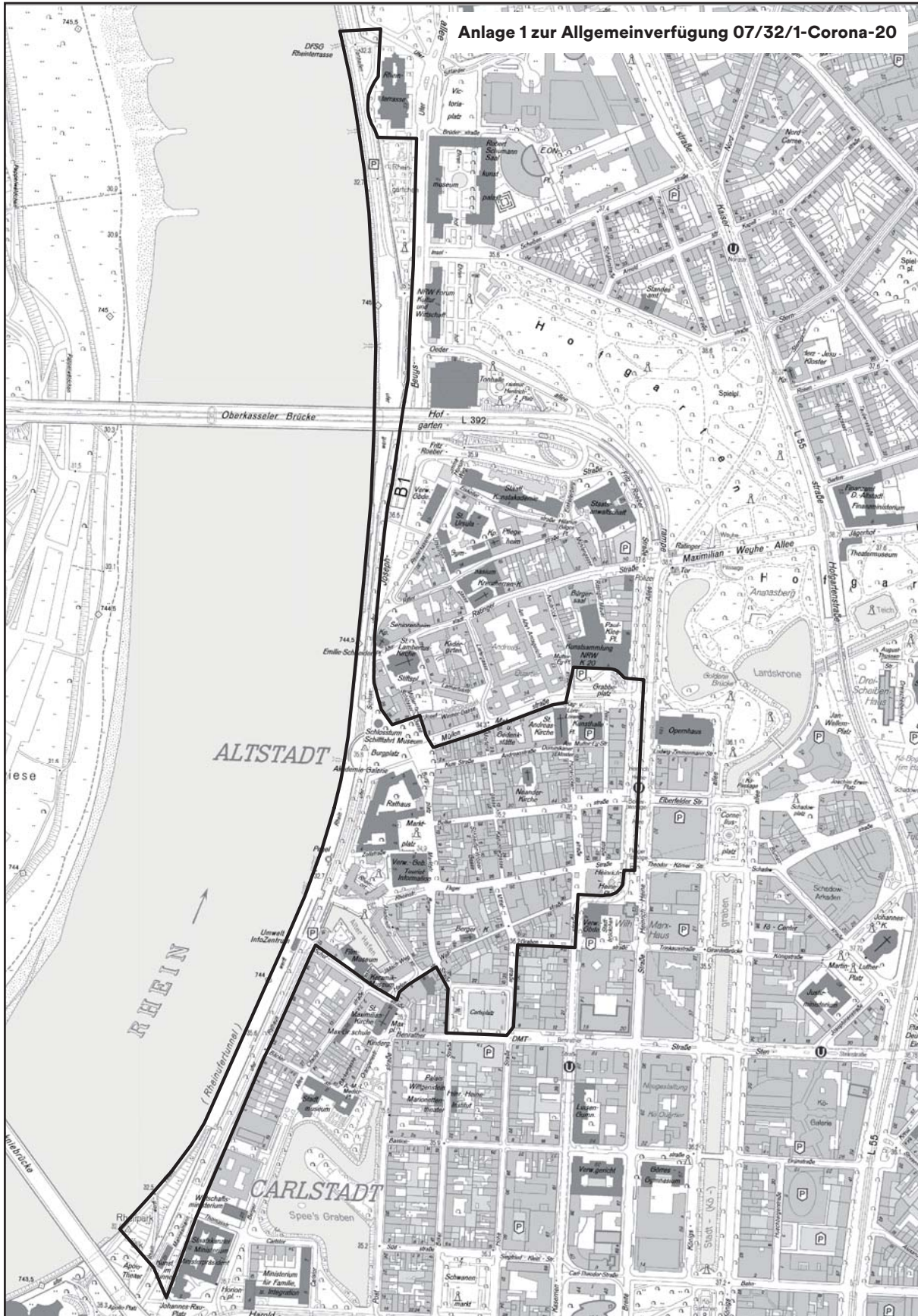
In Vertretung
Christian Zaum
Beigeordneter

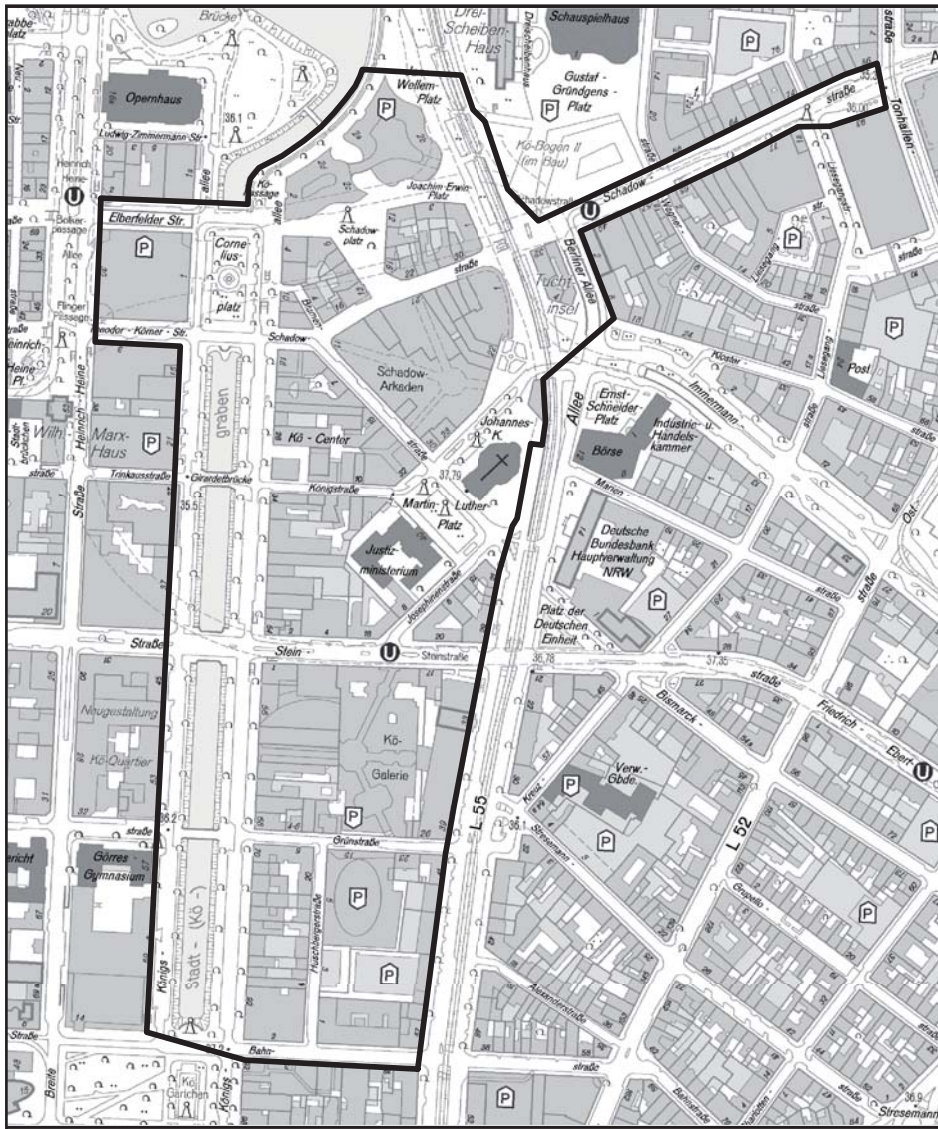
Anlagen
(Kartographische Darstellungen der Geltungsbereiche):

Anlage 1 (v. a. Altstadt und Rheinufer)

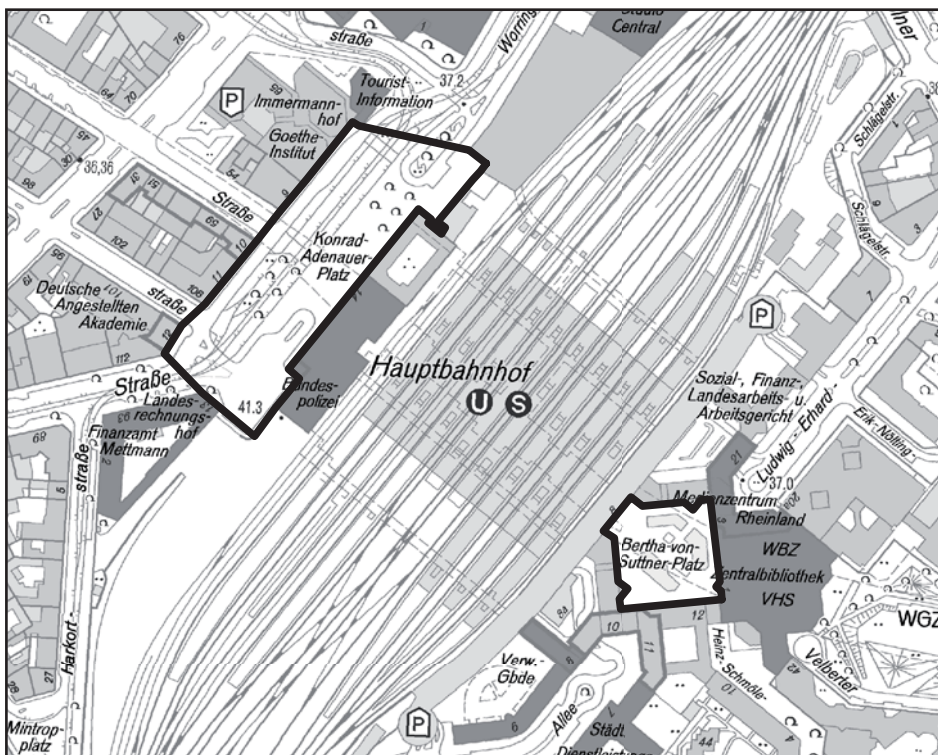
Anlage 2 (v. a. Königsallee, Schadowstraße)

Anlage 3 (v. a. Konrad-Adenauer-Platz, Bertha-von-Suttner-Platz)





Anlage 2
zur Allgemeinverfügung
07/32/1-Corona-20



Anlage 3
zur Allgemeinverfügung
07/32/1-Corona-20

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 31. März 2021 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c151211> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 Abs. 1 S. 2 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

62. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 18.3.2021 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf in der Fassung vom 8. Juli 2003 (Ddf. Amtsblatt Nr. 28 vom 12. Juli 2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Dezember 2020 (Ddf. Amtsblatt Nr. 49 vom 5. Dezember 2020) wird wie folgt geändert:

1. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Interessenvertretungen

- (1) Zur Wahrnehmung der besonderen Belange der Seniorinnen und Senioren wird ein Seniorenrat gebildet. Die näheren Bestimmungen trifft die Satzung des Seniorenrates der Landeshauptstadt Düsseldorf.
- (2) Zur Wahrnehmung der besonderen Belange der Menschen mit Behinderung wird ein Behindertenrat gebildet. Die näheren Bestimmungen trifft die Satzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung der Landeshauptstadt Düsseldorf.
- (3) Zur Wahrnehmung der besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen

wird ein Jugendrat gebildet. Die näheren Bestimmungen trifft die Satzung Düsseldorf Jugendrat der Landeshauptstadt Düsseldorf.“

2. Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 4.2.2021 wird § 26 ersatzlos gestrichen. § 27 wird zu § 26.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 18.3.2021 beschlossene 62. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 25.3.2021

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister

Benennung von Straßen

Benennung einer Straße nach Herma Körding

Die Bezirksvertretung 5 hat in ihrer Sitzung am 23.02.2021 die Benennung der Planstraße 02142 im Neubaugebiet Gemarkung: Golzheim, Flur: 9, Flurstück: 202 und Gemarkung: Stokkum, Flur: 5, Flurstück: 473, in **Herma-Körding-Straße (02142)** beschlossen.

Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Katasteramt

Benennung (Teil-Umbenennung) des EUREF-Campus

Der Haupt- und Finanzausschuss hat gem. § 60 Absatz 2 GO NRW anstelle des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf in seiner Sitzung am 08.03.2021 die Benennung (Teil-Umbenennung) des **EUREF-Campus (01534)**, Gemarkung: Rath, Flur: 15, Flurstücke: 100 teilweise, 104, 106, beschlossen.

Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Katasteramt



Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Herausgeber:
Der Oberbürgermeister,
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,
40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Kerstin Jäckel-Engstfeld
Redaktion und Anzeigen: Markus Schülke
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179
amtsblatt@duesseldorf.de;
Internet: www.duesseldorf.de

Druck und Vertrieb:
Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf
Produktmanagement: Petra Forscheln

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
Bezugspreis jährlich 30,60 Euro.
Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505-1306,
kundenservice@rbzv.de

www.duesseldorf.de

Kraftloserklärung

Die am 03.07.2020 gefertigten beglaubigte Kopien für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr mit den Nummern D-05-026-G-1441-0209, D-05-026-G-1441-0211, D-05-026-G-1441-0217, D-05-026-G-1441-0231, D-05-026-G-1441-0237, D-05-026-G-1441-0012, D-05-026-G-1441-013, ausgestellt auf das Unternehmen „**4Wheels Services GmbH**“ Kaistraße 6, 40221 Düsseldorf gültig vom 03.07.2020 bis zum 02.07.2025, werden gemäß § 52 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der aktuellen Fassung für kraftlos erklärt.

Ersatzurkunden der beglaubigten Kopien mit den Nummern D-05-026-G-1441-0209-E, D-05-026-G-1441-0211-E, D-05-026-G-1441-0217-E, D-05-026-G-1441-0231-E, D-05-026-G-1441-0237-E, D-05-026-G-1441-0012-E, D-05-026-G-1441-013-E wurden am 23.03.2021 ausgehändigt.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
-Amt für Einwohnerwesen-

Zeit für uns

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit



VHS-Kursangebote für Eltern und Kinder

- Bewegung, Tanz
- Entspannung
- Wassergewöhnung
- Schwimmen lernen
- Babysitterkurse
- Montessori-Lehrgänge

www.duesseldorf.de/vhs



Landeshauptstadt Düsseldorf
Volkshochschule

Öffentliche Sitzungen

Ausschuss für Wohnungswesen und Modernisierung

Montag, 12. April, 15 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Heike Prießen,
Tel: 89-96195

Bauausschuss

Dienstag, 13. April, 14 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführer: Antonio Collura,
Tel: 89-93230

Jugendhilfeausschuss

Dienstag, 13. April, 17 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Fabienne Behr, Tel: 89-24251

Sportausschuss

Mittwoch, 14. April, 14 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführer: Thomas Böhm,
Tel: 89-95208

Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung

Mittwoch, 14. April, 17 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführer: Hartmut Knorr,
Tel: 89-96844

Kulturausschuss

Donnerstag, 15. April, 15 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Linda Weingärtner,
Tel: 89-24412

Jugendrat

Donnerstag, 15. April, 18 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Isabelle Lange,
Tel: 89-96457

Bezirksvertretung 8

Donnerstag, 15. April, 18 Uhr
Schützenhaus Eller, Heidelberger Straße 4
Schriftführerin: Jutta Fischer,
Tel: 89-93318

Hinweis zu Sitzungsunterlagen

Die Unterlagen zu den Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie in der Regel fünf Tage jeweils vor Sitzungstermin unter www.duesseldorf.de/rat/ratsinfo

Öffentliche Zustellungen

– Ordnungsamt –

des Bescheides 5329 0005 0317 7067 SB 117 vom 16.02.2021 an Mikica Kostic, Mühlenstraße 88, 47137 Duisburg

des Bescheides 5327 0005 1526 1104 SB 111 vom 19.01.2021 an Marius Augustus Beganu, Bl.2 Ap.14, Str. Parcului, Mun Fagara? Brasov, Rumänien

des Bescheides 5329 0005 0274 8079 SB 119 vom 04.03.2021 an Erik Pankow, Bilker Allee 171 B, 40217 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1541 5616 SB 112 vom 04.02.2021 an Thomas Bliemeister, c/o Klaus Karwisch, Zum Lienstück 3, 49594 Fürstenaue

des Bescheides 5329 0005 0337 8348 SB 2 vom 24.03.2021 an Viorel Andronescu, Europaring 8, 40878 Ratingen

des Bescheides 5329 0005 0328 3380 SB 111 vom 07.01.2021 an Abdurahman Abanuor, Schleidenstraat 118, 6461 JR Kerkrade, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0328 3398 SB 111 vom 07.01.2021 an Abdurahman Abanuor, Schleidenstraat 118, 6461 JR Kerkrade, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1321 5393 SB 116 vom 17.07.2021 an Mahamed Idris, 586 Green Lane, Birmingham B9 5 QG, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 1504 5363 SB 120 vom 12.01.2021 an Ervins Psumurcans, Lazas Iela 5-12, 3456 Aizputes Nov., Lettland

des Bescheides 5329 0005 0317 1891 SB 81 vom 16.03.2021 an Aleyna Tachsin, Rather Kreuzweg 14, 40474 Düsseldorf

des Bescheides 5191 0000 0501 1287 SB 80 vom 16.03.2021 an Chebir Ademi, Lichtenbroicher Weg 29, 40472 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1556 5340 SB 112 vom 01.03.2021 an Oussama Mohamed Bouriny, Avenue de l'Abbé Roger 9, 94400 Derry, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 1547 8910 SB 2 vom 17.03.2021 an Brahim Dris Hamed, Volksgartenstraße 10, 40227 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1563 5470 SB 57 vom 10.02.2021 an Amin Bouazza, Plateau Altmünster 9b, 1123 Luxemburg

des Bescheides 5327 0005 1552 9069 SB 117 vom 15.02.2021 an Zdravko Iliev, Wohnung Nr. 12, Bahnhofstraße 19, 55491 Büchenbeuren

des Bescheides 5329 0005 0344 3565 SB 80 vom 25.03.2021 an Yasin Kasikci, Sandstraße 50, 50127 Bergheim

des Bescheides 5327 0005 1555 6015 SB 63 vom 18.02.2021 an Dumitru-Cristian Mihai, Drumul Vinului 88, VL Orlesti Sat Orlesti, Rumänien

des Bescheides 5327 0005 1527 9747 SB 58 vom 11.03.2021 an Yusef Mimoun Mohamed, Lessing Straße 5, 41541 Dormagen

des Bescheides 5329 0005 0338 7479 SB 19 vom 08.03.2021 an Oliver Gasthuber, Wanner Straße 121 a, 45888 Gelsenkirchen

des Bescheides 5327 0005 1548 5070 SB 14 vom 08.02.2021 an Benedikt Ruf, C/Serra 18, Atico 1 A, 08002 Barcelona, Spanien

des Bescheides 5327 0005 1556 3518 SB 3 vom 16.02.2021 an Mateusz Bialas, Jana Ksciuczka 7/15, 40-750 Katowice, Polen

des Bescheides 5327 0005 1565 6591 SB 11 vom 24.02.2021 an Murat Eryalcin, Rue Bastin 156, 4020 Liege, Belgien

des Bescheides 5327 0005 1524 7403 SB 3 vom 24.02.2021 an Ilie Pasol, Str. Trompetulie Nr. 4, 041711 Bucurestie, Rumänien

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

– Steueramt –

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Vertragsgegenstand 52211 00 5001 7371 9 an die Firma Golden Prinz International GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Wenjun Wang, letzte bekannte Anschrift: Wiesenstraße 21, 40549 Düsseldorf

des Bescheides vom 12.03.2021 zu Vertragsgegenstand 52211 00 5002 0141 0 an Herrn Ramazan Kapucu, ehemaliger Gesellschafter der Kapucu und Hatun GbR, Helmutstraße 1a, 40472 Düsseldorf

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Vertragsgegenstand 52211 00 5003 0468 6 an die Firma F X – Bau GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dumitru-Lucian Busurca, letzte bekannte Anschrift: Kruppstraße 104, 40227 Düsseldorf

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Vertragsgegenstand 52221 00 1110 4932 1 an Herrn Volkher Kirchhoff, Scharnhorststraße 7, 40477 Düsseldorf

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Vertragsgegenstand 52221 00 2690 5133 1 an Frau Anne Fiona Schütz, 70 Denmark Street, Bedford, MK40 3TQ, UNITED KINGDOM

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Vertragsgegenstand 52221 00 3140 3537 7 an Herrn Ben Coburger, Borsigstraße 47, 58300 Wetter

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Vertragsgegenstand 52221 00 3770 9476 4 an Frau Jenny Ottermann, Mörsenbroicher Weg 122, 40470 Düsseldorf

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Vertragsgegenstand 52221 00 3830 9650 7 an Herrn Guy Jocelyn Alizart, 63 Rue Dorlée, 6000 Charleroi, BELGIEN

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Vertragsgegenstand 52221 00 3930 1431 2 an Herrn Andreas Wolf, Hatzfeldstraße 35, 40625 Düsseldorf

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Vertragsgegenstand 52221 00 4610 1154 8 an Herrn Gabriel Ulrich, Rue des Dents-du-Midi 5, 1868 Collombry, SCHWEIZ

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Vertragsgegenstand 52221 00 4930 1170 1 an Eheleute Paul und Nelli Mayer, Scherberger Straße 21e, 52146 Würselen

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Vertragsgegenstand 52221 00 4980 1882 8 an Frau Dr. Claudia Ursula Maria Schlossberger, Orthstraße 9, 81245 München

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Vertragsgegenstand 52221 00 5000 6305 4 an Eheleute Dr. Christian Wirtz und Stephanie de Luca-Wirtz, Schanzenstraße 105, 40549 Düsseldorf

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Vertragsgegenstand 52221 00 5001 7533 2 an Freiherr Albrecht und Freifrau Theda Truchseß von Wetzhausen, Ketzlerbach 16, 35037 Marburg

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Vertragsgegenstand 52221 00 5004 6406 7 an Ruzbeh Tadj, Zentralstraße 117, 8003 Zürich, SCHWEIZ

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Vertragsgegenstand 52221 00 5005 0996 6 an Herrn Andreas Knöbl, Moltkestraße 108, 40479 Düsseldorf

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Vertragsgegenstand 52221 00 5005 8108 0 an Herrn Dr. Claude Chris Kurt Bärtels, Eidamshäuser Straße 27, 40822 Mettmann

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Vertragsgegenstand 52221 00 5007 2966 4 an Herrn Andreas Sicken-Beine, Hallbergstraße 5, 40239 Düsseldorf

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Vertragsgegenstand 52221 00 5007 4312 8 an Nerusan Yorgun und Timm Wolter, Kölner Straße 337, 40227 Düsseldorf

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Vertragsgegenstand 52221 00 5008 0733 9 an Herrn Frederic Gilbert Jean Vanoosthuyze, Theo-Champion-Straße 11, 40549 Düsseldorf

der Bescheide vom 15.01.2021 zu den Vertragsgegenständen 52221 00 5009 1804 1 u. 52221 00 5005 8063 6 an Herrn Johann Palluch, Zur alten Kaserne 10, 40470 Düsseldorf

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Vertragsgegenstand 52221 00 5010 0660 7 an Herrn Kilian Kraus, Seestraße 46, 8598 Bottighofen, SCHWEIZ

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Vertragsgegenstand 52221 00 5010 3026 5 an Firma Cimestra AG, Gubelstraße 12, 6300 Zug, SCHWEIZ

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Vertragsgegenstand 52221 00 5010 5551 9 an Herrn Ludwig Maybaum, Kreuzbergweg 3, 53115 Bonn

des Bescheides vom 15.01.2021 zum Vertragsgegenstand 52221 00 5010 8181 1 an Herrn Mohammed Ahmed Qader, Wilhelm-Schmidt-bonn-Straße 59, 40595 Düsseldorf

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Vertragsgegenstand 52221 00 5010 8335 0 an Herrn Robert Harry Hablous, Kaarster Weg 39, 40547 Düsseldorf

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Vertragsgegenstand 52221 00 5011 2809 5 an Frau Yasmine Erdem, Kollonitschstraße 7a, 8010 Graz, ÖSTERREICH

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Vertragsgegenstand 52221 00 5012 7052 5 an die Firma Slagman's Beteiligungen GmbH, An der Alster 45, 20099 Hamburg

der Bescheide vom 15.01.2021 zu den Vertragsgegenständen 52221 00 5012 7681 7 und 52221 00 6004 0778 8 an Herrn Michael Lindszus, Kartäuserstraße 38, 40468 Düsseldorf

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Vertragsgegenstand 52221 00 6003 1842 4 an Eheleute Reiner und Maria Manuela Bößem, Werstener Dorfstraße 241, 40591 Düsseldorf

der Bescheide vom 15.01.2021 zu den Vertragsgegenständen 52221 00 6008 1764 1 und 52221 00 6008 1765 an Frau Dr. Dominika Gödde, Collenbachstraße 40, 40476 Düsseldorf

der Bescheide vom 15.01.2021 zu den Vertragsgegenständen 52221 00 6008 7483 1 und 5222100 6008 7486 6 an Frau Dr. Margit Mauch, Renteilichtung 8, 45134 Essen

der Bescheide vom 15.01.2021 zu den Vertragsgegenständen 52221 00 6009 1580 5 und 52221 00 6009 1581 3 an Herrn Weiming Cao, Toulouser Allee 15, 40211 Düsseldorf

des Bescheides vom 08.01.2019 zu Vertragsgegenstand 52221 00 5004 3435 4 an Mohamad Bader-Toomeh und Miteigentümer, Rujaara-BLDG, Damaskus, SYRIEN.

Die Schriftstücke können beim Steueramt, Aachener Str. 21, 40223 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

– Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz –

des Gebührenbescheids vom 06.01.2021 über die Abfallentsorgung und Straßenreinigung für das Grundstück Ellerstraße 62, Kundennummer 25110120251 an Herrn Savvas Chrysopoulos, letzte hier bekannte Adresse: Ellerstraße 62, 40227 Düsseldorf.

Der Bescheid kann beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Düsseldorf, Brinckmannstraße 7, 40225 Düsseldorf, Zimmer 217, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

– Stadtkasse –

Die Eintragungsanordnung VLST00105359/0299 vom 21.09.2020 an Adlan Djemalji, Oberbilker Allee 321 in 40227 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00306034/0029 vom 11.12.2020 an S & K Handels GmbH, Nürnberger Straße 27 in 40599 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung kann nach telefonischer Rücksprache (0211/89-22467) bei der Stadtkasse der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Straße 349, 1. OG, Raum 129, 40231 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

– Amt für soziale Sicherung und Integration –

des Bescheides 42S0599548 vom 29.01.2021 an Emely Rose Pantring vertreten durch die Mutter Frau Stefanie Pantrin zuletzt wohnhaft Auf 'm Hennekamp 33 40225 Düsseldorf.

Der Bescheid kann beim Amt für soziale Sicherung und Integration, Willi-Becker-Allee 8, 40227 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Amt für Soziales – Hilfen zur Gesundheit –

des Bescheides 50/22-10-15 vom 13.10.2020 an Varga, Istvan, ohne festen Wohnsitz, 40000 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-08 vom 10.02.2021 an Dabrowski, Jaroslaw Grzegorz, ohne festen Wohnsitz, 40000 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-15 vom 17.02.2021 an Stalka, Jerry, ohne festen Wohnsitz, 40000 Düsseldorf

Die Bescheide können beim Amt für Soziales – Fachbereich Hilfen zur Gesundheit – der Landeshauptstadt Düsseldorf, Willi-Becker-Allee 8, 40227 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Corona ist noch nicht gebannt



Bitte halten Sie sich weiter an die Hygieneregeln.

www.duesseldorf.de/corona

Telefon 0211 89-96090



Landeshauptstadt
Düsseldorf

**gesund
bleiben** 